

Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon 031 633 74 10
Telefax 031 633 74 11
info.datenschutz@jgk.be.ch
www.be.ch/dsa

An die Datenschutzaufsichtsstelle
ausgewählter Einwohnergemeinden
(per Mail)

Unser Zeichen: **42.50-13.5946 SIM/LUR** 12. August 2013

Ihr Zeichen:

Einwohnerkontrolle; Unzulässige Daten über Religionszugehörigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren



Der Kanton (das kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) der Finanzdirektion) führt in der Datenbank GERES¹ einen Zusammenzug aller Einwohnerkontrolldateien.

Eine Gemeinde ist mit der Frage an das KAIO gelangt, welche Religionszugehörigkeiten in der Einwohnerkontrolle geführt werden dürfen. Die betroffene Gemeinde hatte nach ihrer bisherigen Praxis auch die Zugehörigkeit zum Islam eingetragen.

Art. 2 Buchst. a der Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer² (i.V.m. Art. 6 Buchst. I des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister³) erlaubt einzig das Führen der Zugehörigkeit zu einer „öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft“. Im Kanton Bern sind damit folgende Einträge zulässig:
Evangelisch-reformiert, römisch-katholisch, christkatholisch, jüdisch⁴.

Von Personen, die keiner öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, sind im entsprechenden Datenfeld nur Einträge zulässig, die zu keinen Rückschlüssen auf die näheren religiösen Auffassungen Anlass geben. Zulässig ist etwa ein leeres Feld, „000“, „keine“, „andere“ oder „unbekannt“, sofern diese Einträge als einziger Code für alle Personen, die keiner vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, einheitlich verwendet werden. Dagegen sind Einträge wie „konfessionslos“ und „zugehörig zu einer Religionsgemeinschaft, die weder öffentlich-rechtlich noch auf eine andere Weise vom Kanton anerkannt ist“

¹ <http://www.be.ch/geres>

² Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer vom 18. Juni 1986; VNA; BSG 122.161

³ Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006; RHG; SR 431.02

⁴ Dies entspricht den Codierungen 111, 121, 122 und 211 des Bundesamts für Statistik.

und andere Codes und differenzierte Erfassungen, die auf die nähere religiöse Auffassung Rückschlüsse zulassen, nicht zulässig.

Vereinfacht gesagt, darf aus den Einträgen von Personen, die keiner vom Kanton anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, nicht erkennbar werden, ob es sich um Angehörige anderer Religionen, Angehörige von Freikirchen oder um Atheisten handelt.

Eine Überprüfung der GERES-Daten hat für Ihre Gemeinde gezeigt, dass unzulässige Einträge bestehen. Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie dies mit der verantwortlichen Person für die Einwohnerkontrollführung klären können. Nicht zulässige Einträge sind zu berichtigen und es ist für die Zukunft eine Praxis einzuleiten, die ein korrektes Erfassen der Religionszugehörigkeit in der Einwohnerkontrolle sicherstellt.

Für Ihre Unterstützung danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Der Datenschutzbeauftragte
des Kantons Bern



Markus Siegenthaler, Fürsprecher

Kopie per Post an:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Frau Monique Schürch
- Regierungsstatthalterämter
- KAIO, Herr Thomas Fischer